



# Satzung

## über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Solarpark Wolfsloch“

Aufgrund von § 74 Abs. 1-3 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 41), sowie § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137), hat der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen am 26.01.2026 folgende Satzung über Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Solarpark Wolfsloch“ beschlossen :

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem in der Anlage abgebildeten Lageplan zu entnehmen.

### § 2 Örtliche Bauvorschriften

Für die Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 74 LBO folgende Örtliche Bauvorschriften festgesetzt :

#### **1. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 (1) 2. LBO)**

Im Geltungsbereich der Örtlichen Bauvorschriften sind Werbeanlagen aller Art unzulässig.

#### **2. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) 3. LBO)**

##### **2.1. Einfriedungen**

Auf der Sonderbaufläche des „Solarpark Wolfsloch“ sind nur vollständig luft- und lichtdurchlässige Einfriedungen, wie Maschendraht- bzw. Stabmattenzäune, zulässig.

Die maximal zulässige Höhe von Einfriedungen beträgt 2,50 m. Als Bezugspunkt gilt die an die Einfriedung angrenzende zukünftige Geländeoberfläche.

### **§ 3 Bestandteile**

Der beiliegende Lageplan mit seiner Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LOB handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften nach § 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 Abs. 7 LBO).

Helmstadt-Bargen, den \_\_\_\_\_

Wolfgang Jürriens, Bürgermeister

